



**Gesundheitsamt**

Gesundheitsamt  
Neumarkt 15-21, 50667 Köln  
Telefon 0221 221-33500  
OV@Stadt-Koeln.de  
Internet www.stadt-koeln.de

53      Stadt Köln - Gesundheitsamt - Neumarkt 15-21, 50667 Köln

Herr  
Test SMS  
Musterstraße 1  
50667 Köln

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

53 / Kontaktperson: 40998

02.11.2020

**Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)**

**O r d n u n g s v e r f ü g u n g**

**für Kontaktpersonen (Bestätigungsschreiben)**

Sehr geehrte/er Herr Test SMS,

Sie wurden als Kontakt zu einer Person, die positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde oder entsprechende Symptomatik zeigte, benannt. Aus diesem Grund wird hiermit schriftlich angeordnet, dass Sie sich

**vom 02.11.2020 bis zum 02.11.2020**

in häusliche Quarantäne begeben müssen. Wenn Sie Mitarbeiter\*in in einer stationären Pflegeeinrichtung, eines ambulanten Pflegedienstes, einer Tages- und Nachtpflegeeinrichtung, einer tagesstrukturierenden Einrichtung oder einer Werkstatt für behinderte Menschen sind, dann gilt für Sie folgender Zusatz: Das berufliche Tätigkeitsverbot verlängert sich bis zum Nachweis mindestens eines negativen molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2.

**Diese Ordnungsverfügung bedeutet für Sie weiterhin:**

1. Es ist Ihnen bis einschließlich **02.11.2020** untersagt, Ihren aktuellen Aufenthaltsort an obiger Anschrift auf dem Gebiet der Stadt Köln zu verlassen.
2. Ferner ist es Ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht Ihrem Haushalt angehören.
3. Ausgehend von Ihrem weiteren Gesundheitsverlauf behalte ich mir vor, die häusliche Quarantäne zu verlängern.
4. Die Quarantäne endet nach der unter Punkt 1. genannten Frist, sofern Sie mindestens 48 Stunden symptomfrei sind.

Nur für Personen, die im KRITIS-Bereich arbeiten, gilt:

5. Die Anordnung unter Ziffer 1. ist für die Zeit Ihrer beruflichen Tätigkeit, einschließlich Wegezeiten, aufgehoben, wenn Ihr Arbeitgeber zur kritischen Infrastruktur (sog. KRITIS-Bereich) gehört und er Sie zwingend weiter beschäftigen muss. Hierfür muss er Ihnen eine Bescheinigung ausstellen. Diese Bescheinigung ist von Ihnen stets mitzuführen.

Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Quarantäneverpflichtung einzuhalten.

#### **Hinweise:**

- Außerhalb der o.g. Regelungen dürfen Sie nur in dem Ausnahmefall, dass es von Seiten der Stadt Köln zu einer Evakuierung kommen soll (bspw. wegen einer Bombenentschärfung) oder für zwingend notwendige Arztbesuche den aktuellen Aufenthaltsort an der obigen Adresse zu verlassen.
- Ich habe die Möglichkeit, die o.g. Maßnahmen unter Ziffer 1.-4. mit Zwangsmitteln Ihnen gegenüber durchzusetzen, wenn Sie nicht freiwillig bereit sind, diese einzuhalten. Ich habe zunächst noch davon abgesehen, Ihnen diese Zwangsmittel anzudrohen, da Sie sich kooperativ und verständig gezeigt haben.
- Meine Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Das bedeutet, dass Rechtsbehelfe (z.B. eine Klage) gegen meine Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben und Sie die Maßnahme trotzdem befolgen müssen.
- Darüber hinaus mache ich Sie darauf aufmerksam, dass ein Verstoß gegen meine oben angeordneten Maßnahmen unter Strafe gestellt ist. Das heißt, dass ich befugt bin, einen Verstoß der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, die ein Ermittlungsverfahren einleiten kann (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 i.V.m. § 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).

#### **Begründung:**

Für unter Ziffer 1.-4. getroffene Anordnungen bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz - ZVO-IfSG zuständig.

Sie standen mit einer Person in Kontakt die positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden ist, bzw. entsprechende Symptomatik zeigte. Sie können daher das Virus übertragen oder könnten als Kontaktperson an COVID-19 erkranken.

Als so genannte Kontaktperson ist bei Ihnen anzunehmen, dass Sie Krankheitserreger aufgenommen haben, auch wenn Sie derzeit nicht krank oder tatsächlich verdächtig sind, an COVID-19 erkrankt zu sein (Ansteckungsverdächtiger). Daher kann ich Sie im Rahmen einer Schutzmaßnahme im Sinne des § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG von anderen nicht infizierten Personen absondern (Quarantäne).

Aufgrund der derzeitigen COVID-19 Pandemie besteht ein hohes Risiko, dass bereits infizierte Personen aufgrund ihrer Erkrankung andere Personen (sog. Kontaktpersonen) ebenfalls infizieren. Die sog. Kontaktpersonen müssen bis zum Ende der Inkubationszeit für 14 Tage befristet isoliert, bzw. in ihrer Wohnung abgesondert werden. Die Zeit, in der Sie abgesondert werden, orientiert sich an dem Zeitraum, in dem sich eine Infektion durch Symptome äußern kann im Sinne der jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch Instituts. Der Zeitraum beginnt mit dem letzten Kontakt mit der erkrankten Person.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen habe ich die Quarantäne als diejenige Maßnahme ausgewählt, die verhältnismäßig ist.

Meine angeordnete Maßnahme ist geeignet, um die Allgemeinheit vor einer möglichen Infektion zu schützen bzw. um für die Allgemeinheit einen möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz sicherzustellen.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Die räumliche Quarantäne ist zwar eine schwerwiegende Einschränkung Ihrer persönlichen Bewegungsfreiheit. Jedoch ist die

weniger einschränkende Maßnahme wie z.B. eine Beobachtung nach § 29 IfSG, mit einer regelmäßigen Meldung bei einem Arzt des Gesundheitsamtes, nicht gleich gut geeignet, dem hohen Infektionsrisiko eines unbestimmten Personenkreises entgegenzuwirken. Die Quarantäne ist daher das mildere Mittel.

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos unter Berücksichtigung Ihrer privaten Belange aber auch angemessen.

Ich habe Sie daher verpflichtet, die häusliche Quarantäne bis zu dem festgelegten Termin einzuhalten. Eine Verlängerung kann notwendig werden, wenn Sie über den festgelegten Termin hinaus Krankheitszeichen haben oder Krankheitszeichen in der unter Ziffer 1. genannten Zeit entwickeln.

#### Zu Ziffer 5.

Wenn Sie in einer Einrichtung der kritischen Infrastruktur (sog. KRITIS-Bereich) tätig sind, dann kann ich Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen gestatten, ihre Tätigkeit weiter auszuüben, um eine Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Ihr Arbeitgeber ist dann ein Unternehmen, das zum sog. KRITIS-Bereich gehört und ist daher entsprechend und ausgestattet, um die notwendigen Schutzvorkehrungen treffen zu können, damit Sie trotz des oben genannten Übertragungsrisikos weiterhin Ihrer Tätigkeit nachgehen können.

Daher ist es in Ihrem Einzelfall vertretbar, eine Ausnahme von der Regelung in Ziffer 1. meiner Anordnung zu regeln. Die konkreten Vorkehrungen, denen Sie zu folgen haben, werden von Ihrem Arbeitgeber auf Grundlage des KRITIS-Stufenkonzeptes der Stadt Köln definiert.

Beigefügt erhalten Sie weitere Informationen, wie Sie sich innerhalb der Quarantäne richtig verhalten und dazu beitragen können, die Weiterverbreitung des Virus zu verhindern bzw. abzuschwächen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt der Stadt Köln

[Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig].